

# Protokoll

## Arbeitsgruppe Vernetzung in der Betreuung vom 15.05.2014 in Gladbeck

### Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Herr Arnold	Landesverband für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte NRW
Herr Klippert	AGöB Westfalen-Lippe, Betreuungsstelle Gladbeck
Herr Roempke	AGöB Rheinland, Betreuungsstelle Kreis Wesel
Frau Möller	BvfB
Herr Wenker	Amtsgericht Steinfurt (fehlt)
Frau Wolff	Landesbetreuungsamt, LWL
Herr Trümper	Caritasverband Gladbeck (Begrüßung)

### Tagesordnung:

Bearbeitung des Arbeitsauftrages für die Arbeitsgruppe „Vernetzung“ (siehe Anlage)

### Ergebnis:

#### 1.

Die vorliegende Auswertung zur § 4-Auswertung in NRW hat insbesondere die folgenden Schwachstellen aufgezeigt:

- Mangelnde Verbindlichkeit der Durchführung der § 4-Sitzungen in NRW, da § 4 LBtG NW lediglich vorsieht, dass die Betreuungsbehörde eine Arbeitsgemeinschaft vor Ort einrichten „soll“.
- Mangelnde Verbindlichkeit zum Teilnehmerkreis, da § 4 LBtG NW lediglich die Betreuungsbehörde, die Gerichte und Betreuungsvereine benennt. Weitere wesentliche Protagonisten im Betreuungswesen werden nicht benannt und werden häufig nicht zu den Sitzungen eingeladen.
- Mangelnde Regelmäßigkeit der Sitzungen.
- Unterschiedliche Themenvielfalt.
- Parallelität von verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort, aber mangelnder „runder Tisch“ aller Beteiligten (d.h. getrennte Arbeitskreise für Betreuungsvereine, Berufsbetreuer etc.),

Es besteht Konsens, dass § 4-LBtG NW den aktuellen Entwicklungen im Betreuungsrecht angepasst werden muss. Der Formulierungsvorschlag lautet:

#### § 4 LBtG NW:

Die örtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, in der als Basisteilnehmerinnen und –teilnehmer die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, die Betreuungsvereine, die Berufsbetreuerinnen und –betreuer sowie die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind. Mit dem Ziel der Vernetzung vor Ort ist je nach regionalem Erfordernis eine Erweiterung des Teilnehmerkreises auf Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Sozialleistungsträger, der Betroffenenverbände, der Heimaufsicht, der Behinderteneinrichtungen, der Werkstätten etc. möglich.

## 2.

Um den Betreuungsstellen praktische Hilfestellung bei der Realisierung der § 4-Sitzungen vor Ort zu geben, soll eine Empfehlung zur § 4-Sitzung inklusive einer Muster-Geschäftsordnung erarbeitet werden. Die Empfehlung soll die Notwendigkeit und positiven Effekte einer Vernetzung vor Ort verdeutlichen, Aussagen zum Teilnehmerkreis, zur Organisation vor Ort (z.B. Synergie-Effekte durch Organisation im Kreis), zur Regelmäßigkeit etc. treffen.

Die Empfehlung sollte in Kooperation von ÜAG NRW sowie den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag NRW, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) verabschiedet werden, um in die Fläche wirken zu können und die notwendige Verbindlichkeit zu schaffen.

Herr Roempke erklärt sich bereit, einen ersten Formulierungsvorschlag bis spätestens **30.06.2014** an die Geschäftsstelle der ÜAG NRW beim Landebetreuungsamt Münster zu schicken. Im Kommentar-Modus wird die Arbeitsgruppe Vernetzung das Papier vervollständigen.

Frau Wolff wird auf Grundlage der vorliegenden Auswertung zur § 4-Sitzung Betreuungsstellen, die über eine Geschäftsordnung verfügen, kontaktieren und um Übersendung eines entsprechenden Musters bitten. Diese sollen die Grundlage für eine allgemeine Muster-Geschäftsordnung bilden.

## 3.

Im Hinblick auf die von der ÜAG NRW geplante Fachtagung in 2015 sollte dem Vorstand vorgeschlagen werden, diese nicht auf das Thema „Vernetzung“ zu beschränken. Vielmehr sollte die ÜAG NRW, um Transparenz ihrer Tätigkeit zu bewirken und die Basis zu integrieren, ihre Arbeit und Zielsetzung vorstellen. Die drei bisher eingerichteten Arbeitsgruppen Querschnitt, Zwang und Vernetzung sollten daher ihre Arbeitsergebnisse vorstellen. In einem zweiten Teil sollte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in drei Arbeitsgruppen die Möglichkeiten gegeben werden, im Sinne einer Zukunftswerkstatt an den Themen weiterzuarbeiten, um der ÜAG NRW Ziele und Vorschläge für die weitere Vorgehensweise mitgeben zu können. Auf diese Weise könnte die ÜAG NRW ihre bisherige Arbeit vorstellen, die Erfahrungen der Basis aufgreifen und in das Betreuungswesen in NRW hineinwirken. An dem Fachtag sollten Vertreter der Betreuungsstellen, der Betreuungsvereine, der Betreuungsgerichte sowie der Berufsbetreuerinnen und –Betreuer teilnehmen.

Hinsichtlich der Finanzierung sollte der Vorstand Kontakt zum MAIS NRW aufnehmen. Ggfs. sollte ein Teilnehmerbeitrag erhoben werden. Um ausreichend Arbeitsergebnisse präsentieren zu können, sollte die Fachtagung nicht vor Herbst 2015 stattfinden.

## 4.

**Nächster Termin: Freitag, 22. August 2014; 10.00 bis 14.00 Uhr, Gladbeck**

**Vorstellung der Arbeitsgruppen-Ergebnisse in der ÜAG-NRW-Sitzung im November 2014 durch Herrn Klippert.**

Im Auftrag

Gez.

Daniela Wolff